

918 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (848 der Beilagen): Bundesgesetz über den Notariatstarif (Notariatstarifgesetz — NTG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie das Tarifrecht der Notare für ihre Amtshandlungen nach § 1 der Notariatsordnung und für die Verfassung von Privaturkunden auf eine unanfechtbare gesetzliche Grundlage gestellt werden. Darüber hinaus werden die Gebührensätze in angemessener Weise den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Schließlich strebt der Entwurf neben einer leichteren Lesbarkeit und der Anpassung an geänderten Sprachgebrauch Vereinheitlichungen, Vereinfachungen und Verdeutlichungen gegenüber den geltenden Bestimmungen an.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung genommen.

Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, auf Grund eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hauser, Skritek und Zeillinger im Text der Regierungsvorlage eine Ergänzung vorzunehmen. Diese Ergänzung — an den § 6 wurde ein neuer Abs. 5 angefügt — entspricht im wesentlichen der bisher im § 22 Abs. 2 der Verordnung über den Notariatstarif enthaltenen Regelung. Sie ist dem Ausschußbericht beigedruckt.

Ferner traf der Ausschuß folgende Feststellungen:

Zum § 4:

Indem der § 4 Z. 1 von einem „von der Partei beigestellten endgültigen schriftlichen Entwurf“ spricht, soll damit nicht der gewerbsmäßigen

Verfassung von Privaturkunden durch unbefugte Personen Vorschub geleistet werden.

Zum § 5 Abs. 6:

Der Ausschuß erörterte die Frage, ob die in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage enthaltene Feststellung: „Bei der Bewertung der Liegenschaft wird in der Regel — wie dies auch derzeit üblich ist — der Einheitswert der Liegenschaft zugrunde zu legen sein“, nicht besser in geeigneter Form in den Gesetzesstext aufgenommen werden sollte. Der Ausschuß ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dies entbehrlich sei, weil auch ohne diese Abänderung die Beibehaltung der bisherigen Übung im Sinne der zitierten Feststellung ausreichend gesichert erscheint.

Der Ausschuß nahm schließlich im Text der Regierungsvorlage eine Druckfehlerberichtigung vor, die diesem Bericht beigedruckt ist.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kern, Skritek, Dr. Hauser und Dr. Halder sowie der Ausschusssobmann Abgeordneter Zeillinger und Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung bzw. Druckfehlerberichtigung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (848 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung bzw. Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1973

Dr. Halder
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

/

Abänderung bzw. Druckfehlerberichtigung

zum Gesetzentwurf in 848 der Beilagen

- | | |
|--|--|
| 1. Abänderung: An den § 6 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel, Schecks und andere Urkunden kann der Notar die Zeitgebühr ansprechen, wenn er diese | Geschäfte außer dem Ort (in Wien außer dem Gemeindebezirk) seines Amtssitzes vornimmt.“
2. Druckfehlerberichtigung: Im § 18 Abs. 2 Z. 11 ist nach der ersten Zeile einzufügen: „weitere 1.000.000 S um 710 S mehr, jedoch“. |
|--|--|